

## **Verordnung des Rektorats über die ULG-Berechtigungsprüfung für Universitätslehrgänge, die einen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt haben und deren Curricula die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades vorsehen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt Inhalt, Umfang, Durchführung sowie die Zulassungsvoraussetzungen der ULG-Berechtigungsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Satzung Teil B für Universitätslehrgänge der Universität Klagenfurt, die einen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt haben und deren Curricula die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades vorsehen. Der erfolgreiche Abschluss der ULG-Berechtigungsprüfung ersetzt die Voraussetzung der allgemeinen Universitätsreife für die genannten Universitätslehrgänge.

### **§ 2 Zulassung**

- (1) Zur ULG-Berechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die die Zulassung zu einem in § 1 Abs. 1 genannten ULG anstreben, über keine allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 verfügen, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für den angestrebten ULG nachweisen.
- (2) Das Ansuchen um Zulassung zur ULG-Berechtigungsprüfung ist schriftlich bei der Vizestudienrektorin / beim Vizestudienrektor für Weiterbildung einzubringen. Das Ansuchen hat zu enthalten:
  - a. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie - falls vorhanden - die Matrikelnummer;
  - b. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gem. Personengruppenverordnung
  - c. den angestrebten Universitätslehrgang
  - d. den Nachweis der Vorbildung gem. Abs. 1.

### **§ 3 Organe und Wirkungsbereich**

Zuständig für das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für Universitätslehrgänge ist die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor für Weiterbildung. Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1;
- b. die Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern gem. § 6 Abs. 1;
- c. die Bestellung von zwei Mitgliedern der Kommission gem. § 6 Abs. 4;
- d. die Festlegung einer Prüfungskommission bei der letzten zulässigen Wiederholung gem. § 6 Abs. 7;
- e. die Ausstellung des Zeugnisses gem. § 6 Abs. 9 zweiter Satz;
- f. die Nichtigklärung von Prüfungen gem. § 6 Abs. 10;

- g. die Beurteilung der Gleichwertigkeit bei Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gem. § 7.

#### § 4 Prüfungen

- (1) Die ULG-Berechtigungsprüfung für die unter § 1 Abs. 1 genannten Universitätslehrgänge umfasst folgende fünf Prüfungen:
- a. **Schriftliche Arbeit:** Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen, die es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erlauben, ihre bzw. seine Gedanken und Positionen zu allgemein relevanten Fragestellungen aus Politik, Gesellschaft und vor allem Wirtschaft darzulegen.
  - b. **Angewandte Statistik:** Grundprinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Zentral- und Streumaße, Beschreibende Statistik, Statistische Testverfahren, Korrelationsanalyse, Regressionsanalysen, Fragebogengestaltung.
  - c. **Buchhaltung:** Externes Rechnungswesen, Buchführungspflicht, Aufbau des Jahresabschlusses, Buchungskreislauf, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung, Bilanzierungsentscheidungen,
  - d. **Kostenrechnung:** Kostenrechnung als Informations- und Entscheidungsgrundlage, Aufbau und Ablauf von Kostenrechnungssystemen, Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Typologien von Kostenrechnungssystemen.
  - e. **Präsentation:** Darstellung der bisher in der beruflichen Laufbahn erworbenen Kompetenzen anhand eines anerkannten Kompetenzmodelles sowie berufliche Entwicklungsperspektive mit Bezugnahme auf den jeweiligen Universitätslehrgang.

#### § 5 Vorbereitung auf die Prüfungen

- (1) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen können Vorbereitungsangebote vorgesehen werden.
- (2) Die Vorbereitungsangebote können auch durch Kooperationspartner gem. § 56 Abs. 2 UG durchgeführt werden.

#### § 6 Prüfungsordnung

- (1) Die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor für Weiterbildung hat für jede der unter § 4 Abs. 1 lit. a bis d genannten Prüfungen mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen. Als Prüferinnen oder Prüfer sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstige qualifizierte Fachleute heranzuziehen.
- (2) Für die schriftliche Arbeit gem. § 4 Abs. 1 lit. a ist eine Arbeitszeit von drei Stunden vorzusehen.
- (3) Die Prüfungen gem. § 4 Abs. 1 lit. b bis d sind jeweils durch eine Prüfung in einem Prüfungsvorgang schriftlich abzulegen.

- (4) Die Präsentation gem. § 4 Abs. 1 lit. e findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus der Leiterin bzw. dem Leiter der M/O/T® School of Management, Organizational Development and Technology der Universität Klagenfurt sowie zwei weiteren Personen besteht, die von der Vizestudienrektorin bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung zu bestellen sind. Die Präsentation hat persönlich oder mittels geeignetem Videokonferenzsystem zu erfolgen.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat sich spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin anzumelden.
- (6) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Die Prüfungskommission wird durch die Vizestudienrektorin bzw. den Vizestudienrektor für Weiterbildung gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 5 festgelegt. Wird die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung negativ beurteilt, erlischt die Zulassung zur ULG-Berechtigungsprüfung für die unter § 1 Abs. 1 genannten Universitätslehrgänge. Eine neuerliche Zulassung zu dieser ULG-Berechtigungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Beurteilung der Prüfungen und der Präsentation gem. § 4 Abs. 1 hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.
- (9) Über die Ablegung jeder Prüfung und der Präsentation ist ein Zeugnis auszustellen. Die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor für Weiterbildung hat nach erfolgreicher Absolvierung aller Prüfungen ein ULG-Berechtigungszeugnis auszustellen.
- (10) Die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor für Weiterbildung hat eine Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Beurteilung durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde.

## **§ 7 Anerkennung von Prüfungen**

Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag von der Vizestudienrektorin bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Es dürfen höchstens drei Prüfungen anerkannt werden. Mindestens eine Prüfung sowie die Präsentation sind an der Universität Klagenfurt abzulegen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2020 in Kraft.
- (2) § 3 lit. c und § 6 Abs. 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04.05.2022, 17. Stück, Nr. 78, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.